

Feuerwehrreglement

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 18. November 2025

Die Gemeinde Hergiswil b. W. erlässt gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sowie der Gemeindeordnung Hergiswil b. W. vom 30. Mai 2007 (Ausgabe 2018), folgendes Reglement:

I. Organisation

Art. 1 Feuerschutz

Die Gemeinde Hergiswil b. W. besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

Art. 2 Organisation

¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat ernennt:

- a) die Mitglieder der Feuerwehrkommission
- b) auf Vorschlag der Feuerwehrkommission:
 - den Feuerwehrkommandanten
 - dessen Stellvertreter
 - die Feuerwehroffiziere
 - den Fourier und Feldweibel

Art. 3 Prävention

¹ Die Feuerwehr Hergiswil b. W. sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Umwelt und Sachwerten.

² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

³ Sie erfüllt die der Gemeinde gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

¹ Die Feuerwehr legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.

² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates
- b) Feuerwehrkommandant (Vorsitz)
- c) Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- d) Chef Ausbildung
- e) Fourier
- f) Offiziere und Feldweibel nach Bedarf

² Die Feuerwehrkommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern (Abs. 1, a bis e).

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des

- Feuerwehrenspektorats
- b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind
 - c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen
 - d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstalters-Auszeichnungen
 - e) Beförderung von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren und Wachmeistern auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten
 - f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben
 - g) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen
 - h) Erteilung befristeter Dispensationen
 - i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse
 - j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst
 - k) Antrag an den Gemeinderat betreffend der Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend der Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr
 - l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur
 - m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
 - n) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms
 - o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts des Kommandanten zuhanden des Gemeinderates

² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Führungsstab übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 7 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

¹ Der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr
- b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste
- c) Rekrutierung und Personalplanung
- d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden
- e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen, der Führungsrapporte und Offiziersrapporte
- f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrenspektorats
- g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation
- h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel
- i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen
- j) Budgeterstellung und -kontrolle
- k) Qualitätsmanagement zur Sicherung des geforderten Leistungsstandards

² Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des Gemeindeführungsstabs.

II. Löscheinrichtungen

Art. 8 Hydrantenanlagen

¹ Der Gemeinderat regelt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten. Die jeweiligen Wasserversorgungen sind verantwortlich für die Feuerlöschwasserreserve, da diese auch die entsprechenden Anschlussgebühren bezogen haben.

² Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

³ Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die jeweilige Wasserversorgung.

Art. 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den Gemeinderat mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

III. Feuerwehrdienst

Art. 10 Leistung von Feuerwehrdienst

¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.

Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall und Krankheit, sowie ferienbegründete Ortsabwesenheit. Die Aufzählung ist abschliessend. Unentschuldigtes Fernbleiben an Übungen wird mit dem einfachen Soldabzug geahndet.

³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 11 Dispensationen

¹ Feuerwehringeteilte müssen, wenn sie 3 Monate oder länger ihren dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen können, das Feuerwehrkommando schriftlich informieren.

² Das Feuerwehrkommando kann Feuerwehringeteilte für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstleistung befreien.

³ Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung durch die Feuerwehrkommission.

⁴ Bei temporärer längerer Verhinderung infolge einer Aus- oder Weiterbildung kann das Feuerwehrkommando individuelle Dispensationen vornehmen.

⁵ Die Feuerwehrkommission und die verantwortlichen Offiziere sind über erfolgte Dispensationen zu orientieren.

Art. 12 Alarmierung und Aufgebot

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.

² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Sämtliche Eingeteilte leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 14 Besoldung

Der Gemeinderat legt im Rahmen vom Budget die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

Art. 15 Versicherung

¹ Versichert sind beim Schweizerischen Feuerwehrverband Schadenereignisse während dem Feuerwehrdienst (Einsätze, Übungen, Kurse, Rekognoszierung oder befohlene Arbeiten wie z. B. Werkstattdienst), sowie auf dem Weg zum Ereignisort oder zum Feuerwehrlokal (ohne Weg zur Übung).

IV. Finanzierung

Art. 16 Bemessung der Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmberechtigten im Rahmen der Budgetgenehmigung jährlich festgesetzt.

Art. 17 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 20 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 18 Feuerwehrkosten

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 19 Verrechnung von Einsätzen

¹ Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Disziplinarmaßnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.00 bestrafen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2025 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerwehrreglement vom 5. November 2001 aufgehoben.

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Flurin Burkhalter

Matthias Kunz

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung am